Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Gesetz, mit dem das Gesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird

(L-213/2-XXIII)

Das Gesetz vom 8. Juli 1977 über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUFG) wurde nach einer Novellierung im Jahre 1983 durch die Kundmachung der o.ö. Landesregierung vom 8. August 1983, LGBl. Nr. 66, wiederverlautbart. Rechtliche Weiterentwicklungen, insbesondere des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, lassen nunmehr Anpassungen und Ergänzungen des O.ö. LKUFG geboten erscheinen.

Im besonderen soll beispielsweise normiert werden, daß die Mitgliedschaft zur O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge auch für die Dauer des Bezuges des Sonderkarenzurlaubsgeldes aufrecht bleibt, die Angehörigeneigenschaft für Kinder und Enkel, die nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung erwerbslos sind, soll verlängert werden, die Bezieher von Waisenversorgungsgenüssen sollen von der Beitragsleistung in der Krankenfürsorge befreit werden und es soll ermöglicht werden, daß in beschränktem Maß auch Lehrerpensionisten im Verwaltungsrat und im Aufsichtsrat der LKUF vertreten sein können.

Weiters sollen verschiedene Anpassungen an die zwischenzeitliche Entwicklung des Bundesrechtes vorgenommen werden.

Im einzelnen ist dazu zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 (§ 3) und Art. II Z. 1:

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 395/1984 wurde das Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft — nunmehr kurz Karenzurlaubsgeldgesetz bezeichnet — in der Weise ergänzt, daß unter bestimmten Voraussetzungen alleinstehende Lehrerinnen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes ein Sonderkarenzurlaubsgeld beziehen können.

Die vorgesehene Neufassung des § 3 O.ö. LKUFG (bisher § 4) soll gewährleisten, daß auch für die Dauer des Bezuges des Sonderkarenzurlaubsgeldes die Mitgliedschaft zur O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge aufrecht erhalten bleibt.

Der Bundesgesetzgeber hat das Sonderkarenzurlaubsgeld mit Wirkung vom 1. November 1984 eingeführt. Dies legt nahe, auch die Änderung des § 3 des O.ö. LKUFG mit gleichem Wirksamkeitsbeginn vorzusehen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 4):

Aus systematischen Gründen erscheint es sinnvoll, die Bestimmungen über das Ruhen der Mitgliedschaft zur LKUF erst nach den Bestimmungen über die Mitgliedschaft in der LKUF vorzusehen.

Anstelle des im bisherigen Gesetzeswortlaut verwendeten Ausdruckes „Urlaub ohne Bezüge" wird nunmehr in Anpassung an die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes — LDG 1984, BGBl. Nr. 302, (§ 58) der Ausdruck „Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub)" gebraucht.

Die in diese Bestimmungen außerdem aufgenommene Fristverlängerung für die Abgabe der Verpflichtungserklärung stellt ein Entgegenkommen gegenüber einem beurlaubten Lehrer dar, da sie diesem einen längeren Entscheidungszeitraum bezüglich des Verbleibens als Mitglied in der LKUF bzw. des Ruhens seiner Mitgliedschaft zur LKUF ermöglicht.

Zu Art. I Z. 3:

Zu lit. a (§ 6 Abs. 2):

Mit der Verlängerung der Angehörigeneigenschaft für Kinder und Enkel, die nach dem Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung erwerbslos sind, von 12 Monaten auf 2 Jahre soll einem vielfachen Wunsch der Eltern entsprochen werden, deren Kinder keine Arbeit finden.

Im Bereich des Sozialversicherungsrechtes des Bundes wurde ebenfalls eine derartige Regelung geschaffen (§ 56 Abs. 3 letzter Satz B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967 in der Fassung des Art. IV des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 205).

Zu lit. b (§ 6 Abs. 6):

Die Novellierung dieser Bestimmung erfolgt in Anpassung an die 15. Novelle zum B-KUVG, BGBl. Nr. 115/1986 (§ 56 Abs. 9). Demnach soll verhindert werden, daß eine bestehende Lücke im Versicherungsrecht (bzw. im Bereich der O.ö. LKUF) zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft ausgenützt werden könnte. Bisher wurde nämlich die besondere Rechtslage für jene Personen (z. B. Ärzte), die ehemals freiberuflich tätig waren und nun eine Pension nach dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger beziehen, außer acht gelassen. Für diesen Personenkreis, der gemäß § 4 Abs. 1 FSVG grundsätzlich nicht krankenversichert ist, könnte ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge als Angehörige geltend gemacht werden, da nach der derzeitigen Rechtslage nur die aktiv tätigen freiberuflich Erwerbstätigen von der Angehörigeneigenschaft ausgeschlossen sind. Um ein solches sozialpolitisch ungerechtfertigtes Ergebnis für die Zukunft auszuschließen, soll § 6 Abs. 6 O.ö. LKUFG entsprechend ergänzt werden.

Im Gegensatz zur 15. Novelle zum B-KUVG (Art. II) erübrigt sich die Schaffung einer Übergangsbestimmung, da im Bereich der O.ö. LKUF derzeit keine derartigen Fälle anhängig sind.

Zu Art. I Z. 4 (§ 9 Abs. 3, 5 und 6):

Die vorgesehene Neufassung des § 3 O.ö. LKUFG bedingt auch eine Änderung des § 9 Abs. 3 O.ö. LKUFG, da als Grundlage für die Bemessung der Beiträge nun auch das Sonderkarenzurlaubsgeld zu berücksichtigen ist.

Zur vorgesehenen Einfügung einer neuen Z. 3 in Abs. 5 ist folgendes zu bemerken:

Im Sinne des § 2 lit. b des O.ö. LKUFG zählen zu den Mitgliedern der LKUF auch die Waisen. Diese haben nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340 i. d. g. F., unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß. Bisher wurden für die Bezieher eines Waisenversorgungsgenusses die Beiträge in der Krankenfürsorge nur zur Hälfte vom Dienstgeber getragen. In Analogie zu der im B-KUVG (§ 22 Abs. 1) bestehenden Regelung sollen künftig die Bezieher eines Waisenversorgungsgenusses in der Krankenfürsorge keinen Beitrag zu entrichten haben. Der Beitrag soll zur Gänze allein vom Dienstgeber zu tragen sein.

Die dadurch entstehende Mehrbelastung des Landes ist nur eine scheinbare, da die volle Refundierung durch den Bund auf Grund der Bestimmung des § 121 Abs. 1 Z. 2 des LDG 1984 gesichert ist.

Die im Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 vorgenommenen Änderungen bedeuten lediglich eine Anpassung an die zwischenzeitliche Entwicklung des Bundesrechtes.

Zu Art. I Z. 5:

Zu lit. a (§ 14 Abs. 2):

Gemäß § 110 Abs. 2 des LDG 1984, BGBl. Nr. 302 i. d. g. F., hat sich in dienstrechtlichen Unfallfürsorgeeinrichtungen der Kreis der Begünstigten nach den entsprechenden bundesgesetzlichen Vorschriften zu richten.

Nach § 3 Z. 3 des B-KUVG sind von der Unfallversicherung jene Personen grundsätzlich ausgenommen, die Anspruch auf eine Pensionsleistung der im § 1 Abs. 1 Z. 7, 12 oder 14 lit. b bezeichneten Art haben.

Da demzufolge für die Empfänger einer Pensionsleistung die Notwendigkeit eines mit der Dienstleistung in Zusammenhang stehenden Unfallschutzes nicht erforderlich erscheint, erfolgt durch die im Entwurf vorgesehene Änderung lediglich eine entsprechende Anpassung an die derzeit bestehende Praxis sowie an die Bestimmungen des B-KUVG.

Zu lit. b und c (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4):

Die im Abs. 3 und Abs. 4 vorgenommenen Änderungen bedeuten lediglich eine Anpassung an die zwischenzeitliche Entwicklung des Bundesrechtes.

Zu Art. I Z. 6 (§ 15 Abs. 7):

Die in dieser Bestimmung vorgenommene Zitatsänderung ergibt sich aus der im vorliegenden Entwurf erfolgten systematischen Neuordnung der §§ 3 und 4.

Zu Art. I Z. 7 (§ 23 Abs. 1 und 2):

Diese Änderung bedeutet lediglich eine Anpassung an die zwischenzeitliche Entwicklung des Bundesrechtes.

Zu Art. I Z. 8, 9 und 10 lit. a (§ 34 Abs. 1 lit. b und c, § 35 Abs. 1 lit. b und c sowie § 37 Abs. 2) und Art. II Z. 1:

Diese Bestimmungen sollen ermöglichen, daß nicht nur Lehrer des Aktivstandes, sondern auch Lehrerpensionisten (im beschränkten Maß) im Verwaltungsrat und im Aufsichtsrat vertreten sind. Die Neuregelung scheint schon deshalb berechtigt, weil es sich bei den Mitgliedern der LKUF zu einem beträchtlichen Teil um solche nach § 2 lit. b des O.ö. LKUFG handelt. Sie soll rückwirkend mit 1. November 1984 in Kraft treten.

Zu Art. I Z. 10 lit. b (§ 37 Abs. 3):

Diese Bestimmung entspricht vergleichbaren Regelungen in anderen Landesgesetzen (z. B. § 17 Abs. 4 O.ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1976, LGBl. Nr. 49).

Zu Art. I Z. 11 (§ 39 Abs. 1):

Diese Änderung bedeutet lediglich eine Anpassung an die zwischenzeitliche Entwicklung des Bundesrechtes.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Gesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird, beschließen.

Linz, am 10. Juni 1986

Schamberger
Obmann-Stellvertreter

Wigelbeyer
Berichterstatter

Gesetz

vom _____ 1986,

mit dem das Gesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 8. Juli 1977 über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, LGBl. Nr. 66/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Mitgliedschaft bei Bezug von Karenzurlaubsgeld und Sonderkarenzurlaubsgeld

Landeslehrer, die Karenzurlaubsgeld bzw. Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz beziehen, bleiben für die Dauer dieses Bezuges Mitglieder der LKUF, gleichgültig, ob ihr Dienstverhältnis besteht oder aufgelöst wurde."

2. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zur LKUF ruht während der Dauer eines Urlaubes unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub). Dies gilt nicht,

a) wenn der Karenzurlaub die Dauer eines Monates nicht überschreitet;

b) solange Karenzurlaubsgeld bzw. Sonderkarenzurlaubsgeld gebührt;

c) wenn sich der beurlaubte Lehrer durch Abgabe einer widerruflichen Erklärung verpflichtet, die gemäß § 9 bestimmten Beiträge ab Antritt des Urlaubes zu entrichten, für die Wirksamkeitsdauer dieser Erklärung. Die Verpflichtungserklärung ist spätestens sechs Wochen nach Antritt des Urlaubes abzugeben. Verliert ein Lehrer nach Antritt des Urlaubes eine zusätzlich zur Mitgliedschaft bei der LKUF gegebene Anspruchsberechtigung gegenüber einem Träger der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung oder einem Träger der dienstrechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorge, so kann er die Verpflichtungserklärung auch nachträglich abgeben; gibt er die Erklärung binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden des Verlustes jener Anspruchsberechtigung ab, so wirkt die Erklärung auf den Zeitpunkt des Verlustes zurück, ansonsten wird sie mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

(2) Das Ruhen der Mitgliedschaft zieht auch das Ruhen der Anspruchsberechtigung der Angehörigen des betreffenden Mitgliedes nach sich."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Angehörigeneigenschaft besteht in den Fällen der Z. 2 lit. b längstens für zwei Jahre ab den in Z. 2 genannten Zeitpunkten."

b) Dem Abs. 6 ist anstelle des Punktes folgendes anzufügen:

„oder eine Pension nach diesem Bundesgesetz beziehen."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist

a) in den Fällen des § 3 der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes bzw. Sonderkarenzurlaubsgeldes;

b) in den Fällen des § 4 Abs. 1 lit. a und c der letzte Bezug (Abs. 2) unmittelbar vor dem Urlaub; wenn jedoch unmittelbar vor dem Urlaub ein Karenzurlaub im Sinne des § 3 lag, das letzte Karenzurlaubsgeld bzw. Sonderkarenzurlaubsgeld unmittelbar vor dem Urlaub."

b) Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die nach Abs. 4 festgesetzten Beiträge sind zu leisten:

1. in den Fällen des § 3 zur Gänze vom Land Oberösterreich;
2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 lit. a und c zur Gänze vom Mitglied;
3. in den Fällen des Abs. 2 Z. 2, wenn Beitragsgrundlage ein Waisenversorgungsgenuß ist, zur Gänze vom Land Oberösterreich;
4. im übrigen je zur Hälfte vom Mitglied und vom Land Oberösterreich.

Anstelle des Landes Oberösterreich leistet der Bund in den Fällen, in denen er für die Bezüge des Landeslehrers unmittelbar aufkommt, die Beiträge in der im § 121 Abs. 1 Z. 2 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, bestimmten Höhe."

c) Im Abs. 6 ist die Wortfolge „eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes" durch die Wortfolge „eines Wehrdienstes als Zeitsoldat" zu ersetzen.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Beiträge ist § 9 Abs. 2 Z. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sinngemäß anzuwenden."

b) Im Abs. 3 ist das Zitat „Art. II der 4. LDG-Novelle, BGBl. Nr. 298/1968," durch das Zitat „§ 121 Abs. 1 Z. 3 LDG 1984, BGBl. Nr. 302," zu ersetzen.

c) Im Abs. 4 ist die Wortfolge „eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes" durch die Wortfolge „eines Wehrdienstes als Zeitsoldat" zu ersetzen.

6. Im § 15 Abs. 7 letzter Satz ist das Zitat „(§ 3 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2)" durch das Zitat „(§ 4 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2)" zu ersetzen.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 ist das Zitat „Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955," durch das Zitat „Lohnpfändungsgesetzes 1985 — LPfG, BGBl. Nr. 450," zu ersetzen.

b) Im Abs. 2 ist das Zitat „Lohnpfändungsgesetzes" durch das Zitat „Lohnpfändungsgesetzes 1985" zu ersetzen.

8. § 34 Abs. 1 lit. b und c haben wie folgt zu lauten:

„b) so vielen vom Zentralausschuß der Personalvertretung der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen zu entsendenden, jedenfalls im Zeitpunkt der Entsendung im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrern, als der Zentralausschuß selbst Mitglieder hat,

c) einem vom Zentralausschuß der Personalvertretung der Lehrer für Berufsschulen zu entsendenden, jedenfalls im Zeitpunkt der Entsendung im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer und".

9. § 35 Abs. 1 lit. b und c haben wie folgt zu lauten:

„b) so vielen vom Zentralausschuß der Personalvertretung der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen zu entsendenden, jedenfalls im Zeitpunkt der Entsendung im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrern, als der Zentralausschuß selbst Mitglieder hat,

c) einem vom Zentralausschuß der Personalvertretung der Lehrer für Berufsschulen zu entsendenden, jedenfalls im Zeitpunkt der Entsendung im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer und".

10. § 37 wird wie folgt geändert:

 a) Dem Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

 „Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 34 Abs. 1 lit. b und c und des Verwaltungsrates gemäß § 35 Abs. 1 lit. b und c können jedoch auch nach Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand als Mitglied im Aufsichtsrat bzw. im Verwaltungsrat bis zum Ende der jeweiligen Funktionsdauer der Zentralausschüsse der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen bzw. für Berufsschulen verbleiben, falls und solange die ursprünglich entsendende Stelle nicht ein anderes Mitglied entsendet. Dem Aufsichtsrat und dem Verwaltungsrat dürfen jedoch gleichzeitig nicht mehr als jeweils zwei solcher Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates haben das Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis unverzüglich der bestellenden bzw. der entsendenden Stelle schriftlich bekanntzugeben."

 b) Dem Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

 „Darüber hinaus kann ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates mit Ausnahme des Direktors von der bestellenden bzw. entsendenden Stelle jederzeit aus seiner Funktion abberufen werden."

11. Im § 39 Abs. 1 ist das Zitat „Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958," durch das Zitat „Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29," zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z. 1, 8, 9 und 10 lit. a mit 1. November 1984;
2. im übrigen mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.